

ENTWURF

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt

(Auszeichnungssatzung)

Vom 07.12.2023

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt

Die Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt (Auszeichnungssatzung) in der Fassung vom 01.01.2021 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 53 vom 10.12.2020) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Auszeichnungsarten

2. Abschnitt – Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt

§ 2 Zweck der Auszeichnung

§ 3 Form der Auszeichnung

§ 4 Vorschläge

§ 5 Beschlussgremium

§ 6 Aushändigung

§ 7 Aberkennung der Auszeichnung

§ 8 Höchstzahl der lebenden Trägerinnen und Träger

§ 9 Privilegien der Ausgezeichneten

§ 10 Auszeichnungsrhythmus

3. Abschnitt – Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

§ 11 Zweck der Auszeichnung

§ 12 Form der Auszeichnung

§ 13 Meldung von Personen

§ 14 Ablehnungsrecht

§ 15 Aushändigung

§ 16 Auszeichnungsrhythmus

ENTWURF

4. Abschnitt

- § 17 Zweck der Auszeichnung
- § 18 Form der Auszeichnung
- § 19 Meldung von Personen
- § 20 Beschlussgremium
- § 21 Aushändigung
- § 22 Aberkennung der Auszeichnung

5. Abschnitt

§ 23 Schlussbestimmung“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Auszeichnungsarten

Der Landkreis Schweinfurt verfügt über drei Arten von Auszeichnungen:

- a) Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt,
- b) Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger,
- c) Goldener Senkel für Feldgeschworene.“

3. Die Überschrift des 4. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„4. Abschnitt – Goldener Senkel für Feldgeschworene“

4. § 17 enthält folgende Fassung:

„§ 17 Zweck der Auszeichnung

(1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung erhalten Personen, die für 40-jähriges verdienstvolles Wirken als Feldgeschworene oder Feldgeschworener mit einer Ehrenurkunde des zuständigen Staatsministeriums geehrt werden, zusätzlich vom Landkreis Schweinfurt einen Goldenen Senkel.

(2) Ebenso können besondere Verdienste als Feldgeschworene oder Feldgeschworener im Landkreis Schweinfurt mit der Verleihung des Goldenen Sankels vom Landkreis Schweinfurt gewürdigt werden.“

ENTWURF

5. Nach § 17 werden folgende §§ 18 bis 22 eingefügt:

„§ 18 Form der Auszeichnung

Der Goldene Senkel wird als Orden am Bande verliehen. Er besteht aus einer Textplakette mit der Aufschrift „Die Feldgeschworenen im Landkreis Schweinfurt“, einem rot-schwarzen Band sowie einem aus Messing geprägten Senklot. Die Befestigung erfolgt mittels einer Broschennadel.

§ 19 Meldung von Personen

(1) Die Gemeinden des Landkreises Schweinfurt teilen auf Anforderung des Landratsamtes Schweinfurt mit, welche Personen die Voraussetzung des § 17 Abs. 1 dieser Satzung erfüllen.

(2) Der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt ist es vorbehalten, dem Kreistag Vorschläge für Personen zu unterbreiten, denen die Auszeichnung im Sinne des § 17 Abs. 2 dieser Satzung verliehen werden soll.

§ 20 Beschlussgremium

(1) Die Landrätin beziehungsweise der Landrat des Landkreises Schweinfurt entscheidet über die Auszeichnung der Vorschläge im Sinne des § 17 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt beschließt - nach vorheriger Beratung und Empfehlung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt - in nichtöffentlicher Sitzung über Auszeichnungen im Sinne des § 17 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 21 Aushändigung

(1) Die Aushändigung erfolgt durch die Landrätin beziehungsweise den Landrat des Landkreises Schweinfurt im Rahmen der grundsätzlich jährlich stattfindenden Siebenerfeste der vier Feldgeschworenenvereinigungen im Landkreis Schweinfurt.

(2) Sofern die zu ehrende Person bei dieser Veranstaltung nicht teilnehmen kann, erfolgt der postalische Versand der Auszeichnung.

§ 22 Aberkennung der Auszeichnung

(1) Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt ist – nach vorheriger Beratung und Empfehlung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt – berechtigt, die Aberkennung der Auszeichnung auszusprechen, sofern sich eine ausgezeichnete Person im Nachhinein als unwürdig erweist oder wenn die Person als Feldgeschworene oder Feldgeschworener abberufen wird.

(2) Die Beschlussfassung über die Aberkennung der Auszeichnung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung der Aberkennung ist der betroffenen Person zuzustellen. Die Person, der die Auszeichnung aberkannt worden ist, hat den Goldenen Senkel innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zurückzugeben.“

ENTWURF

6. Nach § 22 wird folgende Überschrift eingefügt:

„5. Abschnitt“

7. Der bisherige § 17 wird § 23 und nach der Überschrift „5. Abschnitt“ eingefügt.

§ 2 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 07. Dezember 2023
Landratsamt Schweinfurt

Florian T ö p p e r
Landrat